

Satzung der Elternschule Hamm e.V.



Präambel

Unter dem Dach der Elternschule Hamm e. V. haben sich öffentliche und freie Träger der Jugend- und Bildungsarbeit in Hamm zusammengefunden, um durch geeignete Bildungs- und Lernangebote alle Eltern bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, Kinder im Sinne des Hammer Erziehungskonsenses zu erziehen. Der Verein soll eine rechtlich gesicherte und transparente Struktur bieten. Gleichzeitig soll er die zielgerichteten Aktivitäten der Mitglieder koordinieren. Diese fördern und unterstützen den Verein im Rahmen ihrer jeweiligen personellen und finanziellen Möglichkeiten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm den Namen „**Elternschule Hamm e.V.**“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamm.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein unterstützt Eltern bei einer gewaltfreien Erziehung zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln.
- (2) Der Verein betreibt und organisiert ein Bildungsnetzwerk für Eltern und fördert die Weiterentwicklung eines angemessenen rechtlichen und organisatorischen Rahmens hierfür auf der Grundlage eigenverantwortlich tätiger Einrichtungen.
- (3) Der Verein fördert die Elternbildung und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, indem er Konzepte entwickelt, fördert und verbreitet, die geeignet sind, Eltern in ihrer Erziehungstätigkeit zu schulen und zu unterstützen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können ausschließlich juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund eines schriftlichen Antrages mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht, die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende,

c) durch Ausschluss, der mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss, bei dieser Entscheidung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Zum Ausschluss führen in der Regel vereinschädigendes Verhalten, wiederholte Missachtung der Satzung, Säumnis angemahnter Mitgliedsbeiträge, Abweichen von den Leitlinien des Erziehungskonsenses.

(4) Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Elternbeirat

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, möglichst bis zum Ende des ersten Halbjahres.

(2) Zur Mitgliederversammlung laden die Vorstandssprecherin und der Vorstandssprecher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung ist spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung abzusenden.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

(4) Auf schriftlich begründeten Antrag von einem Zehntel der Mitglieder muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(5) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Mitglieder des Elternbeirates sind zur Mitgliederversammlung als Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

(2) Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl folgender Vorstandsmitglieder
 - a.) Vorstandssprecherin
 - b.) Vorstandssprecher
 - c.) bis zu zehn Beisitzer/innen
- Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/-innen,
- Feststellung des Jahresergebnisses,
- Beschlussfassung über
 - a) Veränderungen des Erziehungskonsenses,
 - b) Veränderungen des Konzeptes der Elternschule Hamm,
 - c) Erhebung und Höhe des Mitgliederbeitrags,
 - d) Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Änderungen der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins.

(3) Abstimmungen über Veränderungen des Erziehungskonsenses bedürfen der Einmütigkeit ohne Gegenstimme.

(4) Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) Einer von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandssprecherin,
- b) Einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandssprecher,
- c) Dem/der durch die Stadt Hamm entsandten und bestimmten Geschäftsführer/in,
- d) Bis zu zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer/innen

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt, bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtsdauer erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorstandssprecher oder der Vorstandssprecherin mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Die Vorstandssprecherin und der Vorstandssprecher sowie der/die Geschäftsführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gegenüber Dritten gemeinschaftlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Beratung der Elternschulen vor Ort,
- d) die Vermittlung von Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten von Elternarbeit,
- e) Ausarbeitung und Fortschreibung der Konzeption der Elternschule in Abstimmung mit den Gremien,
- f) Erstellung des Jahresabschlusses,
- g) Organisation der Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Entwicklung und Organisation gezielter Weiterbildungsmaßnahmen,
- i) Sicherstellung der Arbeit der Regionalgruppen, des Elternbeirates sowie der Fach- und Projektgruppen.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die eine Aufteilung der Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder vorsieht. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

(3) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, von der Sitzungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 10 Elternbeirat

(1) Über den Elternbeirat können interessierte Eltern an der Gestaltung der Elternschule mitwirken.

(2) Der Elternbeirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Jährlich können Nachwahlen erfolgen. Der Elternbeirat wird von der Elternversammlung gewählt. Die Elternversammlung findet jährlich statt.

(3) Zu der Elternversammlung lädt der Vorstand alle interessierten Eltern ein. Die Einladungen werden unter Angabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem

Versammlungstermin den Mitgliedern des Elternschule Hamm sowie den Elternschulen vor Ort übersandt, die die Einladung an möglichst alle interessierten Eltern ihres Bereichs weiterleiten. Die Einladung soll auch über die örtliche Presse veröffentlicht werden.

(4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn ein/e Teilnehmer/in dies verlangt.

(5) Über die Elternversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, von der Versammlungsleitung und einem Mitglied des Elternbeirats zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

(6) Unter den Mitgliedern des Elternbeirats sollen Eltern mit Kindern in einer Mutter-Kind-Gruppe, in einer Kindertageseinrichtung, in der schulischen Primarstufe und Sekundarstufe I sein, davon jedoch höchstens zwei Mitglieder, die keine Kinder mehr im schulpflichtigen Alter haben.

(7) Der Elternbeirat kann mit Zustimmung des Vorstandes eigene Veranstaltungen durchführen, die der Motivation von Eltern zur Wahrnehmung der Bildungsangebote der Elternschule dienen. Außerdem soll der Elternbeirat einen Erfahrungsaustausch unter den Eltern zur Arbeit der Elternschule organisieren sowie den Vorstand bei der Ermittlung von Bildungsbedürfnissen der Elternschaft und bei seiner Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

(8) Die Mitglieder des Elternbeirats wirken ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, Auslagenersatz kann nur nach vorheriger Zusage des Vorstandes erfolgen.

(9) Die Mitglieder des Elternbeirats wählen eine/n Sprecher/in und deren Vertretung.

(10) Der Vorstand stellt sicher, dass der Elternbeirat regelmäßig tagen kann. Für seine weitere Arbeit kann sich der Elternbeirat eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Sitzungsleitung und Protokollführung geregelt sind. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands.

(11) Über die Sitzungen des Elternbeirats sind Protokolle anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 11 Elternschulen vor Ort

(1) Zur Umsetzung seiner Ziele sucht der Verein Einrichtungen, Institutionen, Verbände, Praxen und Initiativen, die als Elternschule vor Ort tätig werden wollen.

(2) Mit den Elternschulen vor Ort wird über die Arbeit als Elternschule eine gesonderte - jeweils für maximal 12 Monate befristete - Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit geschlossen, in der die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind.

(3) Die Elternschulen vor Ort führen die Arbeit eigenständig und in eigener Verantwortung im Rahmen des Kooperationsvertrages aus. Sie werden hierbei von der Elternschule Hamm in geeigneter Weise unterstützt.

§ 12 Regionalgruppen

(1) Die Arbeit der Elternschulen vor Ort wird koordiniert in Regionalgruppen.

(2) Die Bildung der Regionalgruppen soll die sozialräumlichen Strukturen der sozialen Arbeit in Hamm berücksichtigen. Über Einrichtung, Einzugsbereich und räumliche Abgrenzung der Regionalgruppen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen vorläufige Regelungen treffen.

(3) In die Regionalgruppe, die sich zweimal im Jahr treffen soll, entsendet jede Elternschule vor Ort in deren Einzugsbereich zwei Vertreter/innen. Die Regionalgruppe kann beschließen, bei Bedarf weitere Vertreter/innen zuzulassen.

(4) Die Aufgaben der Regionalgruppen sind insbesondere

- a) Erfahrungsaustausch,
- b) Entwicklung gemeinsamer Veranstaltungen und Angebote,

c) Entwicklung von Vorschlägen und Impulse für die Weiterentwicklung der Elternschule Hamm

(5) Die Vertreter/innen der Elternschulen vor Ort wählen eine Regionalgruppensprecherin und einen Regionalgruppensprecher bzw. je eine Vertretung.

(6) Über die Sitzungen der Regionalgruppen sind Protokolle anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 13 Satzungsänderungen

Auf einen Beschluss über eine Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Dabei kann nun mit einer Zweidrittelmehrheit der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Möglichkeit der Beschlussfassung muss in der erneuten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen unmittelbar in das Eigentum der Stadt Hamm über, die das Vereinsvermögen dann ausschließlich für Zwecke im Sinne der Aufgaben des Vereins zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.06.2015 beschlossen.